

Bitte lesen sie vorab das beiliegende Infoblatt!

Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Abteilung Soziales
Amt für Pflegeeinstufung
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
einstufung.valutazione@provinz.bz.it

Ansuchen zur weiteren Bearbeitung des Antrags auf Pflegegeld nach Ableben der pflegebedürftigen Person

Beschluss der Landesregierung 694/2022, Art. 9, Abs.7, in geltender Fassung

Der Erbe/Die Erbin

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Steuernummer	

- beantragt als alleiniger Erbe/ alleinige Erbin**
- beantragt im Einverständnis mit allen weiteren Erben/Erbinen**

Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	

die Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld für:
(verstorbene Person)

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Todesdatum *	
Steuernummer	

* **ACHTUNG:** die Weiterbearbeitung des Antrags auf Pflegegeld kann nur innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum beantragt werden

Zu diesem Zwecke wird folgendes erklärt:

(die folgenden Erklärungen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitraum ab Antragstellung bis zum Ableben der pflegebedürftigen Person)

1. Die verstorbene Person war für mindestens 60 Tage ab Antragsstellung an ihrem Domizil anwesend.
- Die verstorbene Person war NICHT für mindestens 60 Tage ab Antragsstellung an ihrem Domizil anwesend.

2. Aufenthaltsdauer in einer sozialen Einrichtung (z.B. Seniorenwohnheim) und/oder einer Einrichtung des Sanitätsbetriebes (z.B. Krankenhaus):

Einrichtung	Genauere Aufenthaltsdauer (von – bis)

3. Aufenthalte außerhalb Südtirols

Ort	Genauere Aufenthaltsdauer (von – bis)

4. Folgende erbberechtigte Person wird – im Einverständnis aller ErbInnen – beauftragt, die schriftlichen Mitteilungen des Dienstes für Pflegeeinstufung entgegen zu nehmen:

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	Straße/Platz: PLZ: Ort:
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Als Anlage zu diesem Ansuchen können folgende Unterlagen übermittelt werden:

- eventuell vorhandene ärztliche Dokumentation, aus welcher Informationen zum Pflegebedarf hervorgehen;
- eventuell vorhandene Unterlagen von Seiten der Sozial- oder Sanitätsdienste, aus welchen Informationen zum Pflegebedarf hervorgehen;
- eventuell zusätzliche Informationen bzgl. Pflege und Betreuung der verstorbenen Person.

Wichtig:

Dem Antrag muss eine Kopie der Identitätskarte des antragstellenden Erben/der antragstellenden Erbin beigelegt werden!

Wird das Ansuchen via Mail gesendet, so muss es gemeinsam mit den eventuellen Anlagen in einer einzigen PDF-Datei übermittelt werden.

Infoblatt zur Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld nach Ableben der antragstellenden Person (Post-mortem-Einstufung)

Verstirbt eine Person in Erwartung der Pflegeeinstufung, können die Erbberechtigten die Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld beim Amt für Pflegeeinstufung beantragen (Beschluss der Landesregierung vom 27. September 2022, Nr. 694, in geltender Fassung).

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die Person ist nach Ablauf von 60 Tagen ab Antragstellung verstorben.
2. Die Einstufung wäre ab Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen in den Räumlichkeiten des Amtes für Pflegeeinstufung oder am Domizil möglich gewesen

Im Sinne des Art. 9, Absatz 7 des obgenannten Beschlusses haben die Erbberechtigten **innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum** die Möglichkeit, um die Weiterführung des noch offenen Antrages auf Pflegegeld anzusuchen (siehe vorgesehene Vorlage).

Wird der Antrag fristgerecht gestellt, so gilt folgendes:

- a) Bestand vor dem Ableben der pflegebedürftigen Person keine oder eine erste Pflegestufe, wird von Amts wegen die zweite Pflegestufe zugewiesen.
- b) War die Pflegestufe vor dem Ableben höher als die 1. Pflegestufe, wird bei einem Antrag wegen Verschlechterung eine Pflegestufe von Amts wegen im Sinne des Art. 10, Abs. 11 und 12¹ zugewiesen, unabhängig davon, ob seit der letzten Einstufung drei Jahre vergangen sind. Bei Antrag um Wiedereinstufung wegen Fälligkeit wird die bestehende Stufe bestätigt.
- c) Sind die Voraussetzungen laut a) und b) nicht erfüllt, führt das Einstufungsteam eine Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs durch.

Besteht ein Anspruch auf Pflegegeld, so können die Erbberechtigten bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) einen Antrag auf Auszahlung des Pflegegeldes stellen (<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009600>).

Achtung: Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch!

WICHTIG:

Erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum kein Ansuchen um Weiterführung, so wird der noch offene Antrag auf Pflegegeld archiviert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pflegetelefon:

848 800 277

Weitere Informationen und Formulare rund um das Thema Pflegegeld finden Sie auch auf

<https://soziales.provinz.bz.it/de/pflegegeld>

¹ a) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 45-60 Stunden festgestellt, so wird die 1. Pflegestufe zugewiesen;
b) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 105-120 Stunden festgestellt, so wird die 2. Pflegestufe zugewiesen;
c) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 165-180 Stunden festgestellt, so wird die 3. Pflegestufe zugewiesen;
d) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 225-240 Stunden festgestellt, so wird die 4. Pflegestufe zugewiesen;